

Begründung:

In zwei Sitzungen des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses wurde das Thema der „sozialen Vergünstigungen“ beraten (SV-Nr. 11//1191 und SV-Nr. 11//1191/1), ferner hat die Verwaltung mit Sitzungsvorlage Nr. 11//1391 einen Vorschlag zur Erweiterung der Zielgruppe des Seniorenpasses unterbreitet.

Es bestand Einvernehmen, das Thema „Vergünstigungen“ und „soziale Angebote“ zusammenzufassen und ferner einen Vorschlag zur Neubenennung des bisherigen „Sozialpasses“ zu machen.

Andere Kommunen haben eine solche Umbenennung bereits durchgeführt und mit dem Namen der Kommune und der Ergänzung „Pass“ eine neutrale Bezeichnung gefunden, die keine Rückschlüsse auf eine „soziale Rabattierung“ zulässt. Insofern könnte die Bezeichnung „SchortenSpass“ gewählt werden.

Hinsichtlich aller Angebote und Vergünstigungen hat die Verwaltung einen zusammenfassenden Entwurf erarbeitet, der der Sitzungsvorlage beigelegt ist. Dieser bedingt im Falle eines Beschlusses die Änderung aller betroffenen Entgeltordnungen.

Die Regelungen unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1 berücksichtigen den bisherigen „Sozialpass“ sowie Regelung für Schwerbehinderte (lt. Grundsatzbeschluss des Rates vom 20.02.2003; letzterer regelt auch die Vergünstigungen für JuLeiCa-InhaberInnen).

Im Vergleich zum bisherigen „Sozialpass“ sieht der beigelegte Entwurf für den „SchortenSpass“ eine Ermäßigung von 30 % (statt bisher 50 %) der Eintrittsentgelte vor. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Reduzierung insofern vertretbar, weil bei den grundsätzlichen Entgeltkalkulationen bereits auf eine niedrige Entgeltstruktur hingewirkt wird. Ferner sollte eine gewisse Relation zu den übrigen Vergünstigungen (wie bei der Ehrenamts- oder RedCard mit jeweils 10 %) vorhanden sein. Insofern scheint eine 30 %-ige Ermäßigung beim SchortenSpass gerechtfertigt und angemessen.

Erweitert bzw. aktualisiert wurde der künftig begünstigte Personenkreis. Der bisherige Sozialpass bezog sich auf Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem (damaligen) Bundessozialhilfegesetz erhielten bzw. Personen, deren Einkommen den vorgenannten Bedarfssatz um bis zu 10 % übersteigen. Die unter § 2 Absatz Ziffer 1.1 aufgeführten Leistungsempfänger sind Personen, deren Einkommen – unabhängig von der jeweiligen Leistungsart – in etwa gleich ist und die daher auch nach Meinung der Verwaltung einen gleichberechtigten Zugang zu möglichen

Vergünstigungen haben sollten. Wie viele Personen tatsächlich diesen Anspruch erheben werden, kann nicht abgeschätzt werden. Es dürfte sich jedoch um einen begrenzten Personenkreis handeln.